

- (4) Abmeldungen können unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils zum Kindergartenjahresquartal erfolgen, d. h. zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. eines Jahres. Bei Wohnortwechsel ist eine Abmeldung bei Einhaltung einer einmonatigen Frist zu jedem Monatsende möglich. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr zum 31.07., eine vorherige Abmeldung ist nur nach Vorlage einer Abmeldebestätigung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4 - Betrieb

- (1) Jedes Kind ist rechtzeitig, spätestens jedoch bis 8.30 Uhr, zur Tageseinrichtung zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Betreuungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Kindergartenleitung zu Beginn oder zum Ende um maximal eine Stunde verkürzt werden. Eine Kostenerstattung oder –reduktion von der zu zahlenden Gesamtbetreuungszeit wird nicht gewährt.
- (2) Im Übrigen ist eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder in den Tageseinrichtungen außerhalb der maßgeblichen Betreuungszeiten nicht möglich. Erziehungsberechtigte, die Ihren Kindern den selbständigen Heimweg von der Tageseinrichtung gestatten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.
- (3) Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit ausgeschlossen werden:
- a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
 - b) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist,
 - c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt werden.
- (4) Kinder aus Elternhäusern, in denen meldepflichtige Krankheiten nach § 6 Infektionsschutzgesetz wie z.B. Diphtherie, Kinderlähmung, Masern ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Tageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

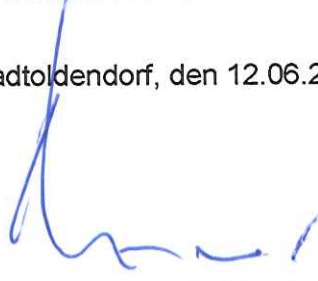
§ 5 - Beirat der Tageseinrichtungen

Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören neben den Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprechern ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und drei Vertreter der Samtgemeinde an.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Benutzungssatzung) vom 13.06.2017 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 12.06.2018



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister



Änderungssatzung zur Satzung
Über die Entschädigung von Ratsmitgliedern
und ehrenamtlich Tätigen
der Gemeinde Dielmissen

Der Rat der Gemeinde Dielmissen hat in seiner Sitzung am 08.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

I

1. In § 2 Abs.1 wird die Zahl 10 durch die Zahl 15 ersetzt.
2. In § 3 Abs.1 wird die Zahl 350 durch die Zahl 500 ersetzt.

II

Diese Änderung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Dielmissen, den 08.06.2018

Bürgermeister

(Theodor Krause)

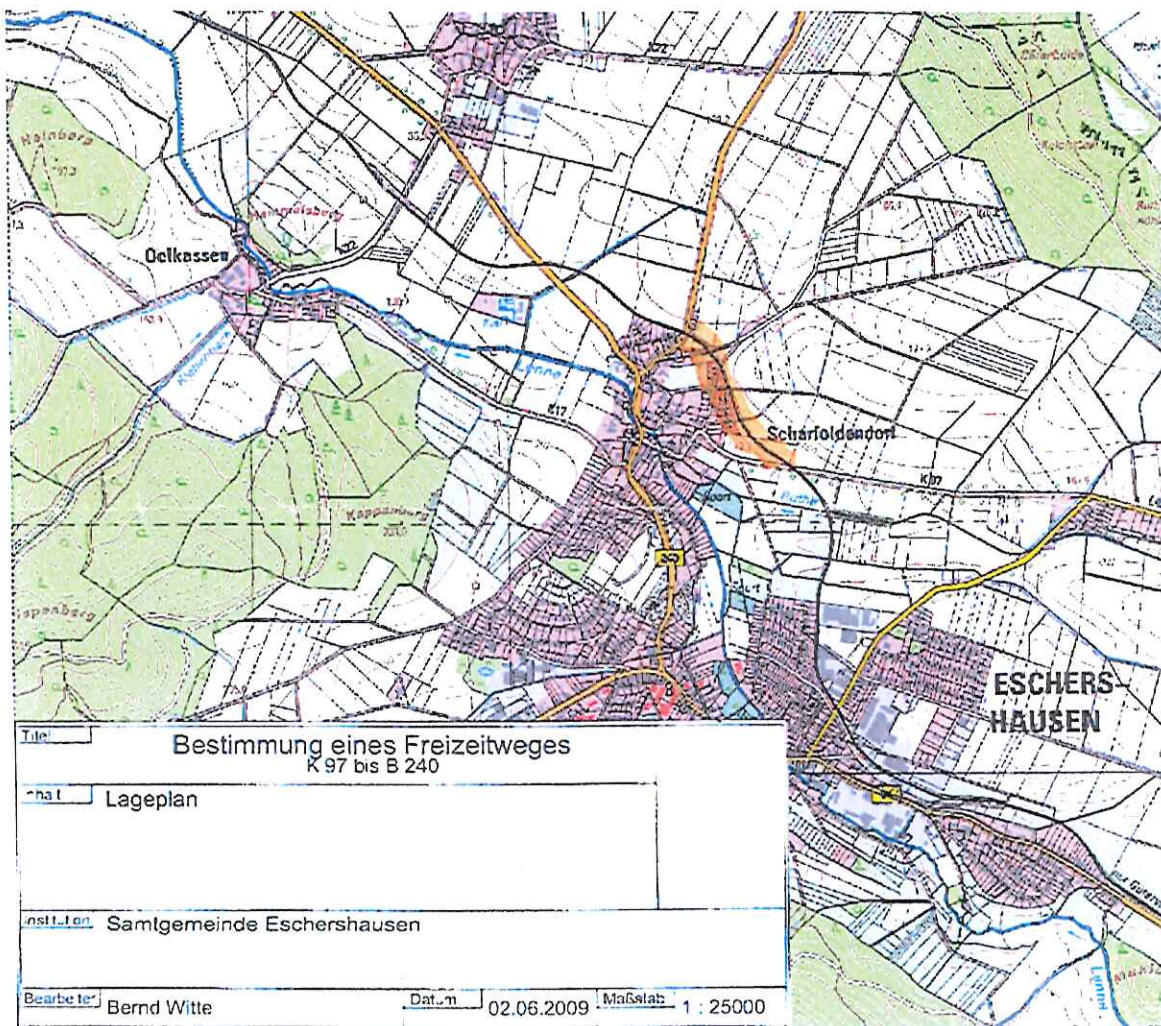


Allgemeinverfügung

Die Samtgemeinde Eschershausen erlässt gemäß § 38 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. S. 112) folgende Allgemeinverfügung:

Der auf der ehemaligen Eisenbahntrasse der Vorwohle-Emmerthaler-Verkehrsbetriebe zwischen der K 97 (Gemarkung Scharfoldendorf) und der B 240 (Gemarkung Scharfoldendorf) angelegte Weg wird als Freizeitweg (kombinierter Wander- und Radwanderweg) bestimmt. Der Weg wurde durch Planierung und Aufschotterung auf den ehemaligen Eisenbahntrassenflächen hergestellt. Die Breite des Weges beträgt zwischen 2,00 und 3,50 m.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Begründung

Zur Vorbereitung der Bestimmung des Lenne-Freizeitweges als Freizeitweg im Sinne des NWaldLG wurde ein Wegeplan erstellt, der, mit einer topografischen Karte versehen, in der Zeit vom 18.06. bis 20.07.2009 zur Einsichtnahme ausgelegt hat. Einwendungen gegen die Bestimmung wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Der Samtgemeindebürgermeister



(Mönkemeyer)